

*Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland*



BUND

FREUNDE DER ERDE

Satzung

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V.**

SATZUNG

in der Fassung vom 12. April 2008

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

Anerkannter Naturschutzbund nach § 60 BNatSchG

Anerkannte Denkmalpflegeorganisation nach
§ 28 Denkmal- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

Landesgeschäftsstelle

Gärtnergasse 16

55116 Mainz

Telefon 06131 231973

Telefax 06131 231971

Internet: www.bund-rlp.de

E-Mail: info@bund-rlp.de

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist: "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mainz.
- (3) Der Verein ist eine landesweite Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzorganisation. Er ist Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND). Der Verein setzt sich ferner für eine Verbesserung des Tierschutzes und Verbraucherschutzes ein.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt Ziele der Landes- und Denkmalpflege sowie des Umweltschutzes im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung.
- (2) Der Verein verfolgt diese Ziele, indem er:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Natur , Umwelt und Denkmalschutzes betreibt,
 - b) Ökologisches Verständnis als allgemeines gesellschaftliches und schulisches Bildungsziel anstrebt sowie selbst Umweltbildung betreibt,
 - c) bei allen umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen die Belange des Natur und Umweltschutzes vertritt;
 - d) Beeinträchtigungen der Natur, des Naturhaushalts, des Landschafts- , Orts- bzw. Stadtbildes sowie des Wohn und Erholungswertes durch Ausschöpfung aller legalen Möglichkeiten verhindert,
 - e) auf konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze sowie auf ihre Anpassung an die Erfordernisse eines zeitgemäßen Natur , Umwelt und Denkmalschutzes hinwirkt,
 - f) für Zwecke des Natur und Umweltschutzes bedeutsame Grundstücke erwirbt,
 - g) landschaftsgestaltende und umweltverbessernde Maßnahme (Pflanzungen, Säuberungsaktionen etc.) aktiv betreibt,
 - h) auf dem Gebiet des Natur und Umweltschutzes forschend tätig wird und Erkenntnisse und Erfahrungen austauscht,
 - i) die Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten und Institutionen des In und Auslandes anstrebt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen;
 - j) die Verbraucher wirtschaftlich unabhängig über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufklärt und berät.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Er steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. In der Regel sollen ausschließlich gemeinsame Mitgliedschaften beim BUND-Bundesverband und beim BUND-Landesverband Rheinland-Pfalz begründet werden.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den BUND-Landesverband Rheinland-Pfalz gilt zugleich als Aufnahmeantrag in den BUND-Bundesverband, wenn der/die Antragsteller/in die Aufnahme in den BUND-Bundesverband nicht ausdrücklich ausschließt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen; insbesondere, wenn der Antragsteller nicht für die Ziele und Grundsätze des Vereins eintritt oder nicht die Gewähr für eine gedeihliche Zusammenarbeit bietet. Vor der Ablehnung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ablehnung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird für alle Mitglieder durch die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand des Bundesverbandes für gemeinsame Mitglieder, der Vorstand des Landesverbandes für ausschließliche Mitglieder des Landesverbandes, auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die laufenden Beiträge können durch einmalige Zahlung abgelöst werden. Über Ermäßigungsanträge oder den Erlass des Beitrages entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und innerhalb des 1. Monats des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Beitritten im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres ist ebenfalls der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt (a)
 - Tod
 - Streichung aus der Mitgliederliste (b)
 - Ausschluss (c und d)
 - a) ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr noch zu zahlen.

- b) Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind werden aus der Mitgliederliste gestrichen
 - c) Der Vorstand des Bundesverbandes kann gemeinsame Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des BUND verstoßen, ausschließen.
 - d) Der Vorstand des Landesverbandes kann ausschließlich Mitglieder des Landesverbandes die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen oder gegen die Satzungsmäßigen Ziele verstoßen, ausschließen. Der Betroffene ist zuvor von dem Vorstand zu hören. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung.
- (7) Die Verteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen dem Bundesverband und dem Landesverband Rheinland-Pfalz richtet sich nach § 13 Absatz 5 der Satzung des Bundesverbandes und der Vereinbarung zwischen beiden Verbänden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. sind:

- a) Landesdelegiertenversammlung
- b) Landesvorstand
- c) Kreisgruppen
- d) die Arbeitskreise
- e) die BUNDjugend Rheinland-Pfalz

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Vorsitzenden der Kreisgruppen und derjenigen korporativen Mitglieder, die bis zum 30.06.1986 Mitglied des Vereins geworden sind und nicht auf ihr Sonderstimmrecht nach der Satzung in der Fassung vom 27.02.1983 verzichtet haben;
 - c) je angefangene 100 Mitglieder ein gewählter Delegierter der Kreisgruppe, insgesamt aber nicht mehr als fünf,
 - d) je angefangene 100 Mitglieder ein gewählter Delegierter der korporativen Mitglieder entsprechend Absatz 1 b), insgesamt aber nicht mehr als fünf;
 - e) die Zahl der Delegierten der Kreisgruppen und korporativen Mitglieder bemißt sich nach deren Mitgliederstand zum 31.12. des der Delegiertenversammlung vorhergehenden Kalenderjahres;
 - f) an die Stelle der Vorsitzenden oder Delegierten Von Kreisgruppen, die der Delegiertenversammlung als Mitglieder des Landesvorstandes angehören oder verhindert sind, tritt ein gewählter Stellvertreter. Im Übrigen müssen die, Mitglieder der Delegiertenversammlung persönlich anwesend sein,

- g) zwei Vertreter der Landesjugendleitung
- (2) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl, Nachwahl oder Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - g) Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Vereinsarbeit,
 - h) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von Auszeichnungen,
 - j) Wahl der Delegierten für die BUND-Delegiertenversammlung,
 - k) die Behandlung von Angelegenheiten, in denen sich die Delegiertenversammlung die Entscheidung vorbehalten hat.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt alle drei Jahre die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 (1) und zwei Kassenprüfer. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl durch die nächste Delegiertenversammlung für die Dauer der Wahlzeit. Die Delegiertenversammlung wählt alle drei Jahre die Delegierten und die Ersatzdelegierten für die jeweilige Delegiertenversammlung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND).
- (4) Die Delegiertenversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und wird von einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Delegiertenversammlung ist schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vorher durch den Vorsitzenden einzuberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder zehn Kreisgruppen und/ oder ein Fünftel der Mitglieder des Landesverbandes verlangen,
- (5) Die Sitzung der Delegiertenversammlung ist für alle Mitglieder des Vereins öffentlich. Gäste können durch Versammlungsbeschluss zugelassen werden.
- (6) Antragsberechtigt sind die Organe des BUND Rheinland-Pfalz. Anträge sind spätestens 2 Monate vor der Delegiertenversammlung an den Landesvorstand zu richten. Ausgenommen sind Initiativanträge, die von einem Achtel der anwesenden Delegierten vor Beginn der Delegiertenversammlung gestellt sein müssen. Initiativanträge sind nur zulässig, wenn der Gegenstand des Antrags nicht schon vor Ablauf der Antragsfrist bekannt war. Über die Zulässigkeit entscheidet der Versammlungsleiter im Benehmen mit dem Landesvorstand endgültig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden, von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen:
- dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - den vier Regionalbeauftragten für die vier Regionen (Mittelrhein-Westerwald, Trier, Rheinhessen-Nahe, Pfalz)
 - dem Justitiar
 - dem Schatzmeister
 - dem Pressesprecher

- (2) Der Landesjugendleiter gehört bis zur Beendigung seines Amtes dem Vorstand als weiteres stimmberechtigtes Mitglied an. Im Verhinderungsfall kann der fachliche Landesjugendleiter ihn vertreten.
- (3) Der Vorstand hat die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auszuführen.
- (4) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied, in der Regel der Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landesdelegiertenversammlung, solange kein Versammlungsleiter gewählt ist (vgl. § 6 Abs. 4), und des Vorstandes. Er lenkt die Tätigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter und handelt für den Verein, soweit diese Satzung keine anderweitigen Festlegungen trifft. Im Verhinderungsfall wird er durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Regionalbeauftragten betreuen die Kreisgruppen ihrer Region und stellen die Verbindung der Kreisgruppen zum Vorstand her. Sie nehmen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand die Bearbeitung regionaler Probleme wahr. Die Regionalbeauftragten und ihre jeweiligen StellvertreterInnen werden durch die Regionalversammlungen vorgeschlagen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Beratung oder zur Lösung konkreter Aufgaben Arbeitskreise berufen oder einzelne geeignete Personen bestellen.

§ 8 Kreisgruppen

- (1) Kreisgruppen des BUND Landesverbandes Rheinland-Pfalz sollen in allen kreisfreien Städten und Landkreisen von Rheinland-Pfalz gebildet werden. Über die Bildung einer Kreisgruppe beschließt der Vorstand. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Delegiertenversammlung die Abänderung oder Auflösung von Kreisgruppen nach Anhörung des Vorstandes der betroffenen Kreisgruppen beschließen.
- (2) Die Kreisgruppen nehmen im Rahmen der satzungsmäßigen Ziele des Vereins selbständig alle örtlichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht grundsätzlichen Charakter besitzen.
- (3) Die Mitglieder der Kreisgruppe wählen alle drei Jahre einen Kreisgruppenvorstand und die Delegierten gemäß § 6 Abs. 1. Der Kreisgruppenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Kreisjugendvertreter gehört dem Kreisgruppenvorstand bis zur Beendigung seines Amtes an. Der Kreisgruppenvorsitzende kann weitere Kreisgruppenmitglieder mit besonderen Funktionen betrauen.
- (4) Der Kreisgruppenvorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung ein.
- (5) Im Bereich einer Kreisgruppe können sich Ortsgruppen bilden. Sie gelten als Untergliederungen der Kreisgruppen.
- (6) Die Kreisgruppen und Ortsgruppen sind zivilrechtlich unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Landesverbandes. Kreisgruppen können kein eigenes Vermögen erwerben. Aller Besitz ist Eigentum des Landesverbandes.
- (7) Auf Antrag einer Kreisgruppe oder einer Ortsgruppe kann der Landesvorstand dieser die Führung der Kassengeschäfte in eigener Verantwortung übertragen. In diesem Falle ist die Kreis- oder Ortsgruppe selbständiges Steuersubjekt im Sinne des Körperschaftssteuerrechts und muss sich als solche bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden.

- (8) Kreisgruppen oder Ortsgruppen können als selbständige Steuersubjekte Gemeinnützigkeit erlangen, wenn sie einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit an das für sie zuständige Finanzamt richten
- (9) Die Kreisgruppen einer Region veranstalten mindestens einmal jährlich ein Regionaltreffen, zu dem der Regionalbeauftragte einlädt.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise zu Teilgebieten des Umwelt- Und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege werden vom Landesvorstand eingesetzt und/oder aufgelöst.
- (2) Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte 1 Sprecher/in und 1 Stellvertreter/in. Der / die Sprecher/in sowie der / die Vertreter/in werden vom Landesvorstand bestätigt.
- (3) Aufgaben der Arbeitskreise sind:
 - a) Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung durch Anträge vorzubereiten;
 - b) in Absprache mit dem Landesvorstand umwelt- und naturschutzpolitische sowie denkmalpflegerische Programme zu entwickeln;
 - c) aktuelle umwelt- und naturschutzpolitische sowie denkmalpflegerische Themen aufzugreifen und im Rahmen der Beschlüsse dazu Stellung zu nehmen;
 - d) die sonstigen Organe fachlich zu beraten und umwelt- und naturschutzpolitische sowie denkmalpflegerische Aktivitäten anzuregen;
 - e) die Mitglieder des Landesvorstandes und die Mitarbeiter des BUND Rheinland-Pfalz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu beraten und bei Bedarf durch Teilnahme an Gesprächen mit Behörden, Institutionen, Vereinigungen und Einzelpersonen zu unterstützen.
 - f) die Arbeitskreise sollen mindestens eines ihrer Mitglieder in den entsprechenden Arbeitskreis des Bundesverbandes entsenden.
- (4) den Arbeitskreisen wird es ermöglicht, der Landesdelegiertenversammlung schriftlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 10 BUNDjugend

- (1) Die Jugendorganisation im BUND Rheinland-Pfalz (BUNDjugend) wird im Rahmen der Satzung des BUND Rheinland-Pfalz e.V. eigenverantwortlich und selbständig tätig.
- (2) Mitglieder der BUNDjugend sind Mitglieder des BUND Rheinland-Pfalz, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Wunsch kann die Landesjugendleitung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- (3) BUNDjugendmitglieder dürfen nicht gewählt werden, wenn sie innerhalb der Wahlperiode das 25. Lebensjahr überschreiten.
- (4) Gremien der BUNDjugend sind:

- a) die Landesjugendvollversammlung,
 - b) die Landesjugendleitung,
- (5) Die Landesjugendvollversammlung ist das höchste Organ der BUNDjugend. Sie beschließt die Richtlinien der BUNDjugend, die Grundzüge der Arbeit den alljährlichen Haushaltsplan der BUNDjugend. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des BUND-Landesvorstandes. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Haushalt gegen die Satzung bzw. finanzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die Landesjugendvollversammlung wählt die Landesjugendleitung. Stimmberechtigt in der Landesjugendvollversammlung sind alle Mitglieder der BUNDjugend.
 - (6) Die Landesjugendleitung besteht aus dem Landesjugendleiter, dem finanziellen Landesjugendleiter, dem fachlichen Landesjugendleiter und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Landesjugendleitung sind gleichberechtigt.
 - (7) In allen Kreisen können Jugendgruppen gegründet werden, die regelmäßig Gruppenstunden abhalten, um die Jugendlichen an die Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes heranzuführen und im Rahmen der Ziele des BUND Rheinland-Pfalz (§ 2 Abs. 2) aktiv zu werden, vor allem durch
 - Vorträge, Führungen und Freizeit für Jugendliche;
 - Öffentlichkeitsarbeit insbesondere gegenüber jungen Menschen;
 - Kontakt zu anderen Jugendlichen und Jugendgruppen.
 - (8) Das Nähere regeln die Richtlinien der BUNDjugend.
 - (9) Für die Gründung, Änderung und Auflösung von Jugendgruppen gilt § 8 Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Einladungen zur Landesdelegiertenversammlung und Landesvorstandssitzungen sind vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung bekannt zu machen.
- (2) Landesdelegiertenversammlung und Landesvorstand sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder erschienen ist. Sofern Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt ist, sind Landesdelegiertenversammlung und Landesvorstand nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten noch zugegen ist.
- (3) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Delegierten; gleiches gilt für Änderungen des Vereinszwecks.
- (4) Satzungsänderungsanträge müssen bis zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres der Landesgeschäftsstelle vorliegen.
- (5) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Bei besonderem Einsatz kann eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden.
- (2) Die Einstellung und die Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 13 Wahlen

- (1) Das aktive Wahlalter im Verein beträgt 14 Jahre, das passive 18 Jahre, für die Jugendvertreter 16 Jahre.
- (2) Wahlen, erfolgen geheim, soweit keine anderen Beschlüsse getroffen werden.
- (3) Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Landesjugendleitung werden einzeln gewählt. Zu ihrer Wahl bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kommt es nach dem zweiten Wahlgang zu keiner Entscheidung, so ist im darauf folgenden Wahlgang gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über Wahlhandlung und -ergebnis sind Niederschriften zu führen.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit ihrer erschienenen Mitglieder in geheimer Abstimmung. Kommt die erforderliche Dreiviertelmehrheit nicht zustande, so ist binnen vier Wochen eine erneute Delegiertenversammlung einzuberufen. Zur Vereinsauflösung genügt dann die einfache Mehrheit der erschienenen Delegierten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden hat.

§ 15 Umwandlung

Bereits bestehende ausschließliche Mitgliedschaften im BUND-Landesverband Rheinland-Pfalz werden mit Inkrafttreten dieser Satzung in die gemeinsame Mitgliedschaft gemäß § 7 Absatz 1 umgewandelt.

Dies gilt nicht für Mitglieder die innerhalb von 6 Wochen nach einer schriftlichen Information durch den Landesverband über diese Umwandlung hiergegen Widerspruch einlegen.

Besondere Vollmacht des Vorstandes

Dem Vorstand ist Vollmacht erteilt, über Auflagen des Registergerichts oder des Finanzamts nach eigenem Ermessen zu entscheiden und etwa notwendige redaktionelle und sprachliche Änderungen vorzunehmen.



Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Gärtnergasse 16
55116 Mainz
Tel 06131/231973
Fax 06131/231971
Internet: www.bund-rlp.de
E-Mail: info@bund-rlp.de
